Bekanntmachung

über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „B 92 - Ausbau nördlich Adorf (Abschnitt 5.0)“

(Geschäftszeichen: 32-0522/1409)

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Das geplante Vorhaben umfasst den Ausbau der B 92 nördlich Adorf. Die Baulänge beträgt 1.240 m. Im Rahmen des Vorhabens ist ein dreistreifiger Querschnitt der B 92 vorgesehen. Mit dem Ausbau wird zudem eine verkehrssichere Anbindung der vorhandenen Wohnbebauung, Kleingartenanlagen und Wald- und Wirtschaftswege gewährleistet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Adorf/Vogtl. (Gemarkungen Adorf und Freiberg) und in der Stadt Rodewisch (Gemarkung Rodewisch) beansprucht.

Die Maßnahme berührt randlich Flächen des FFH-Gebiets „Elstertal oberhalb Plauen“. Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage	**Bezeichnung**	**Maßstab**
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen (einschl. UVP-Bericht)	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000/500
5	Lagepläne	1:1.000
6	Höhenpläne	1:1.000/100
7	Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000
8	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	1:1.000
9	<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000
9.2	Maßnahmenpläne	1:1.000
9.3	Maßnahmenblätter	
9.4	vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10	<u>Grunderwerb</u>	
10.1	Grunderwerbspläne	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	

12	Widmung/Umstufung/Einziehung	
12.1	Widmung/Umstufung/Einziehung	1:10.000
12.2	Widmung/Umstufung/Einziehung - Tabelle	
14	Straßenquerschnitte	
14.1	Berechnung der Belastungsklassen	
14.2	Regelquerschnitte	1:50
15	Bauwerksskizzen	
15.1 - 7	Bauwerksskizze BW01 - BW07	1:100/250
16	Sonstige Pläne	
16.1	Querprofile zu den geplanten Bauphasen	1:100
16.2	Leitungspläne	1:1.000
16.3	Detail Einordnung Schächte in Randstreifen	1:50
16.4	Längsschnitte Kaskaden	1:100
16.5	Darstellung Verkehrsführung für Unterhaltsmaßnahmen nach Ausbau B 92	1:1.000
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	Erläuterungsbericht	
17.2	Berechnungsunterlagen für die Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
17.3	Berechnungsunterlagen für die flächenhafte Geräuschimmission als ISO-dB(A)-Karten	1:2.000
17.4	Lufthygienische Untersuchungen	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Entwässerungskonzept	
	Anlagen 1 - 6 zum Entwässerungskonzept	
18.2	Themenpläne Entwässerungsanlagen	1:500
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1.1	Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
19.2	Artenschutzbeitrag	
19.2.1	Artenschutzplan	1:5.000
19.2.2	Faunistische Sonderuntersuchung	
19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.3.1	Übersichtskarte FFH-Verträglichkeitsprüfung	1:30.000
19.3.2	Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1:4.000
19.3.3	Maßnahmen Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1:4.000
19.4	Tausalzgutachten Weiße Elster	
19.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	
	Anlagen Fachbeitrag WRRL	
19.6	Unterlage Waldumwandlung	
19.6.1 - 4	Planunterlagen zur Unterlage Waldumwandlung	1:1.000
20	Geotechnische Untersuchungen	
21	Sonstige Gutachten	
22	Verkehrsqualität	
22.1	Verkehrsplanerische Untersuchung	
22.2	HBS Nachweis	
23	Verkehrssicherheit	
23.1.1	Sichtweitenanalyse	

23.1.2	Lagepläne Anfahrsicht	1:500
23.1.3	Lagepläne Haltesichtweite	1:1.000
23.2	Schleppkurvennachweise	1:500
24	Wirtschaftlichkeit	

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 20. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023

in der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Bauamt, Markt 3 in 08626 Adorf/Vogtl., während der Dienststunden

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rodewisch, Bauamt, Zimmer 110, Wernesgrüner Straße 32 in 08228 Rodewisch, während der Dienststunden

Montag	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund von Bauarbeiten in der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. wird zur Wahrnehmung der Einsichtnahme um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit Frau Windisch (Stadtbauamt/Stadtplanung) unter der Telefonnummer 037423 575-34 gebeten.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. Mai 2023**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz sowie bei den Stadtverwaltungen Adorf/Vogtl. und Rodewisch Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

   Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnah-men und Einwendungen/Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

   Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG).

   Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

   a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

b. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

c. dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.

d. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Hinweis Datenschutz

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: https://www.lds.sachsen.de/datenschutz. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.